



Detailkonzept

Aufsicht über die Privatschulen auf der Volksschulstufe

erlassen vom Erziehungsrat am 18. Februar 2016

(ersetzt das Detailkonzept vom 21. November 2012)

Anpassungen erlassen vom Erziehungsrat am 18. März 2020¹

¹ Die Anpassungen betreffen Ziff. 5 (Ergänzung: standardmässige und nachvollziehbare Dokumentation der Besuche), Ziff. 8 (Spiegelpunkt sechs [Lehrkörper] und Spielpunkt sieben [Schülerkontingent]), sowie Anhang 1 «Gebührentarife Amt für Volksschule».

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Ausgangslage	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Zweck und Ziel	5
4	Organisation	6
5	Aufsicht	7
5.1	Privatschulen	7
5.1.1	Instrumente der Aufsicht	7
5.1.2	Unterrichtsbesuch	7
5.1.3	Prüfung von Dokumenten	8
5.1.4	Gespräch mit Schulleitung und Schulträger	8
5.1.5	Rückmeldung	8
5.1.6	Aufsichtsschwerpunkte	8
5.2	Internate	9
5.2.1	Aufsichtsbereiche	9
5.2.2	Zuständigkeiten	10
5.3	Interne Aufsicht	11
5.3.1	Auftrag	11
5.3.2	Anforderungsprofil	12
5.3.3	Funktion des Trägers in Bezug auf die interne Aufsicht	12
5.4	Pflichten	13
5.4.1	Institution	13
5.4.2	Staatliche Aufsicht	14
5.4.3	Aufgaben des Erziehungsrates	16
5.4.4	Instrumente der Aufsicht	16
5.5	Privater Einzelunterricht	17
5.6	Vorgehen bei durch die Privatschulaufsicht festgestellten Mängeln	17
6	Aufsichtsbeschwerde	18
7	Lehrbewilligungen	19

8	Eröffnung einer Privatschule	20
9	Berichterstattung an den Erziehungsrat	21
10	Anhang: Gebührentarife Amt für Volksschule	22

1 Einleitung

Der Kantonsrat hat am 20. Februar 2012 Botschaft und Entwurf der Regierung zum XII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (sGS 213.1, abgekürzt VSG, ABI 2011, 2977 ff.) in erster Lesung beraten und am 24. April 2012 als Gesetz erlassen. Seit dem Wegfall der Regionalen Schulaufsicht im Rahmen dieses Nachtrags zum Volksschulgesetz obliegt die kantonale Aufsicht über die Volksschule und die Privatschulen auf Volksschulstufe direkt der Regierung und dem Erziehungsrat. Der Erziehungsrat hat am 18. November 2015 (ERB 2015/197) das Gesamtkonzept „Schulaufsicht und Schulqualität“ mit Vollzug ab 1. Januar 2016 erlassen. Das vorliegende Detailkonzept bildet die gesamtheitliche Grundlage zur Bewilligung und Aufsicht von Privatschulen auf der Volksschulstufe; es stellt einen integrierten Bestandteil des Gesamtkonzeptes dar.²

2 Ausgangslage

2.1 Allgemeines

Art. 3 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1; abgekürzt KV) garantiert das Recht, Privatschulen zu gründen und zu führen sowie zu besuchen (sog. Privatschulfreiheit). Anders als die öffentlichen Volksschulen, bei denen die örtlichen Schulbehörden die erste Aufsichtsinstanz bilden, stehen die Privatschulen einzig unter der direkten Aufsicht des Erziehungsrates. Die Privatschulaufsicht ist deshalb anders als die Aufsicht über die öffentlichen Volksschulen nicht nur reaktiv, sondern auch aktiv wahrzunehmen, damit der verfassungsrechtliche Grundschulanspruch bzw. die entsprechende Grundschulpflicht (Art. 19 und 62 der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]) – unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Privatschulfreiheit – gewährleistet ist.

² vgl. Ziff. 4.7 des Gesamtkonzeptes «Schulaufsicht und Schulqualität».

2.2 Rechtliche Grundlagen

Das vorliegende Detailkonzept beruht auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

Bereich	Gesetz	Artikel / Nummer
Privatschulen	Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG)	Art. 115, Art. 116, Art. 117, Art. 118, Art. 119, Art. 120, Art. 122, Art. 123
Aufsicht über die Internate	Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (SR 211.222.338; abgekürzt PAVO)	Art. 13, Art. 14, Art. 15, Art. 16, Art. 17, Art. 18, Art. 19, Art. 20
	Verordnung über Kinder- und Jugendheime (sGS 912.4; abgekürzt KJV)	Art. 2, Art. 5, Art. 6, Art. 7, Art. 8, Art. 9, Art. 10, Art. 11
Gebühren	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP)	Art. 94 Abs. 1, Art. 100
	Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (Verwaltungsgebührenverordnung, sGS 821.1)	Art. 3
	Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5)	Nr. 10.01, Nr. 10.02, Nr. 10.05, Nr. 10.06, Nr. 10.17

Tab. 1: Übersicht über die rechtlichen Grundlagen

3 Zweck und Ziel

Ziel der Aufsicht über die Privatschulen ist – im Rahmen der verfassungsmässig garantierten Privatschulfreiheit – die Sicherstellung des Wohls der Kinder und Jugendlichen und des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf ausreichenden Grundschulunterricht³ bzw. eines der öffentlichen Volksschule gleichwertigen Unterrichts.⁴ Die Aufsicht soll einerseits der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dienen und andererseits allfällige Fehlentwicklungen in einer Privatschule aufzeigen, damit entsprechende Korrekturen eingeleitet werden können. Im Weiteren kann mit der Aufsicht sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen der durch den Erziehungsrat erteilten Bewilligung zur Führung einer Privatschule eingehalten werden.

³ Art. 11, 19 und 62 BV.

⁴ Art. 117 Abs. 1 VSG.

Die Aufsicht über die Privatschulen bezweckt

- die Sicherstellung des Vollzugs der rechtlichen Bestimmungen;⁵
- die Überprüfung der Umsetzung und Einhaltung des Volksschulgesetzes;⁶
- die Beaufsichtigung
 - der Träger von Privatschulen der Volksschulstufe bezüglich des Unterrichts;
 - der Trägerschaft, Organisation und Leitung nach den Kriterien der Bewilligung des Erziehungsrates;
 - des Unterrichts nach den Kriterien der Gleichwertigkeit des Unterrichts mit der öffentlichen Schule und der Erteilung der obligatorischen Unterrichtsbereiche;
 - der Lehrpersonen nach dem Kriterium der Lehrbewilligung;
 - der Internate nach den besonderen Vorschriften der Regierung;⁷
 - des privaten Einzelunterrichts und der konstanten Erfüllung der Voraussetzungen für dessen Bewilligung.
- die Bearbeitung von Anträgen für Lehrbewilligungen;⁸
- die Bearbeitung von Gesuchen um Errichtung und Führung von Privatschulen;⁹
- den Austausch und die Kontaktpflege zwischen Privatschulen und den zuständigen Stellen des Bildungsdepartementes.

4 Organisation

Die Aufsicht über die Privatschulen wird im Auftrag des Erziehungsrates operativ durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität im Amt für Volksschule wahrgenommen. Sie erstattet dem Erziehungsrat jährlich Bericht zur Aufsicht über die Privatschulen und den privaten Einzelunterricht.¹⁰

⁵ vgl. Ziff. 2.2.

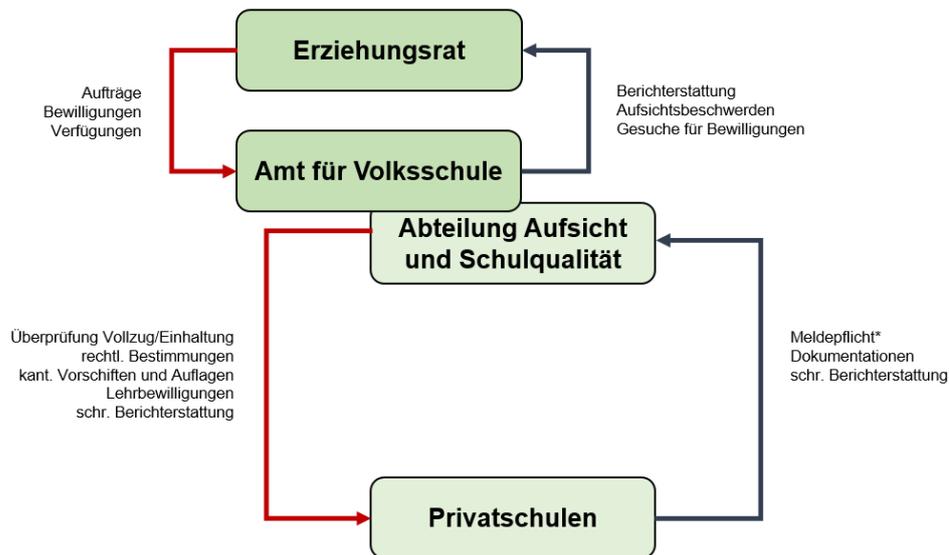
⁶ vgl. Ziff. 2.2.

⁷ Verordnung über Kinder- und Jugendheime (sGS 912.4; abgekürzt KJV).

⁸ vgl. Ziff. 7.

⁹ vgl. Ziff. 8.

¹⁰ vgl. Ziff. 9.



*Meldepflicht besteht im Bereich Lehrbewilligung (vgl. Kap. 7) und im Bereich Internate (vgl. Kap. 5.4).

Abb. 1: Ablaufmodell zur Aufsicht über die Privatschulen

5 Aufsicht

5.1 Privatschulen

5.1.1 Instrumente der Aufsicht

Die Überprüfung erfolgt durch Unterrichtsbesuche in der Privatschule, durch Prüfung von Dokumenten sowie durch regelmässige Gespräche mit der Trägerschaft und der Schulleitung. Besteht ein begründeter Anlass oder ein Auftrag des Erziehungsrates, wird die Prüfung angemessen erweitert.

Die Besuche werden standardgemäss und nachvollziehbar dokumentiert. Der Standard wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

5.1.2 Unterrichtsbesuch

Die Visitation umfasst einen oder mehrere Unterrichtsbesuche bei verschiedenen Lehrpersonen und Gespräche mit diesen. Dabei stehen folgende Bereiche im Zentrum:

- Unterrichtsgestaltung;
- Lehrtätigkeit;
- Klassenführung;
- Umgang mit Schülerinnen und Schülern;
- Beurteilung;

- Vermittlung einer ganzheitlichen Bildung;
- Orientierung an den Grundsätzen des Lehrplans Volksschule.

Die Visitationstermine werden in der Regel nach Absprache mit den Privatschulen festgelegt. Es können auch unangemeldete Besuche durchgeführt werden.

5.1.3 Prüfung von Dokumenten

Die Privatschule reicht der Abteilung Aufsicht und Schulqualität jährlich einen Bericht ein. Dieser enthält insbesondere Angaben über:

- Verlauf des Schuljahres;
- Schulprojekte;
- Themen in der Unterrichts- und Schulentwicklung;
- Schulinterne Weiterbildungen;
- Qualitätssicherung;
- Entwicklung der Schülerzahl;
- Überblick über Anschlusslösungen der austretenden Schülerinnen und Schüler;
- Mutationen im Lehrkörper;
- Mutationen in der Trägerschaft;
- Herausforderungen für die nächste Zeit.

5.1.4 Gespräch mit Schulleitung und Schulträger

Ziele des Gesprächs sind:

- Rückmeldungen zu den Unterrichtsbesuchen und zum Bericht der Privatschule;
- Austausch von Informationen;
- Beantwortung von konkreten Fragestellungen beim Privatschulträger (z.B. Klassen- und Unterrichtsorganisation);
- Orientierung des Privatschulträgers über aktuelle Themen der Volksschule.

5.1.5 Rückmeldung

Die Abteilung Aufsicht und Schulqualität verfasst über die wichtigsten Ergebnisse der Unterrichtsbesuche, der Internatsvisitationen, der Prüfung von Dokumenten und Berichten sowie den Gesprächen mit der Schulleitung und der Trägerschaft in der Regel alle zwei Jahre eine schriftliche Rückmeldung zuhanden der Privatschulen.

5.1.6 Aufsichtsschwerpunkte

Aufgrund von Feststellungen durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität oder auf Wunsch der Privatschule können Visitationsschwerpunkte vereinbart oder vom Erziehungsrat Aufsichtsschwerpunkte angeordnet werden.

5.2 Internate

5.2.1 Aufsichtsbereiche

Internate sind komplexe Gebilde, bei denen die einzelnen Aufsichtsbereiche in gegenseitiger Wechselbeziehung zueinanderstehen. Im Zentrum des Geschehens sind die Kinder und Jugendlichen. Ihr Wohlbefinden lässt sich institutionsbezogen auf folgende, in der Graphik dargestellten Einflussfaktoren zurückführen:

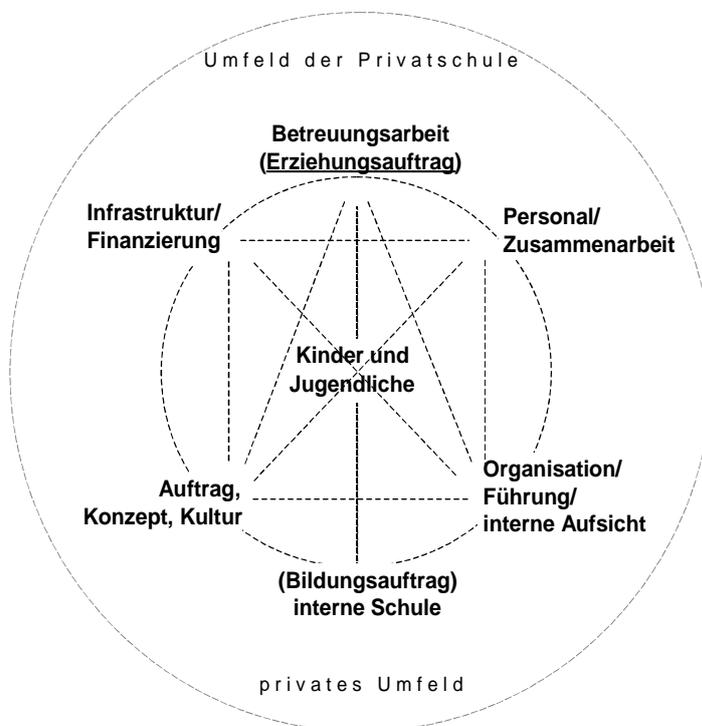


Abb. 2: Aufsichtsbereiche

Veränderungen in einem Bereich haben in der Regel Auswirkungen auf einen anderen Bereich.

Aufgabe der verschiedenen Aufsichtsinstanzen (staatliche und interne Aufsicht, vgl. Tab. 2) ist es, die unterschiedlichen Bereiche im Zusammenhang mit dem Wohl des Kindes zu beobachten und zu überprüfen. Je nach Aufsichtsinstanz stehen unterschiedliche Bereiche im Vordergrund.

Im Mittelpunkt der Visitation steht die Betreuungsarbeit im Internat. Die Aufsicht stellt fest, ob die Erfüllung des Erziehungsauftrags den Bedürfnissen der Kinder entspricht und ob das bewilligte Betriebskonzept umgesetzt wird.

5.2.2 Zuständigkeiten

Ebene	Wer	Was
1	Erziehungsberechtigte	Individuelle, Kind-bezogene Aufsicht aufgrund der im Bundeszivilrecht verankerten elterlichen Sorge. ¹¹
2	Leitung/Trägerschaft	Fachspezifische Aufsicht Die Leitung führt die Institution auf operativer Ebene und ist in Bezug auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag zuständig für die fachspezifische Aufsicht. Die Leitung verantwortet die Professionalität in der Institution.
3	Interne Aufsicht	Interne Aufsicht Die interne Aufsicht überwacht den Betrieb zum Wohl der Kinder und damit die betreuenden, aber auch die strukturellen, betrieblichen, personellen und finanziellen Belange der Institution.
4	Erziehungsrat und Abteilung Aufsicht und Schulqualität	Staatliche Aufsicht Sie überprüft a) die Selbstevaluation der Einrichtung im Rahmen der Qualitätssicherung und b) die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung.

Tab. 2: Zuständigkeiten im Bereich der Internatsaufsicht

Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten oder die zuweisende Behörde verantworten die Platzierung eines Kindes in der gewählten Institution. Sie entscheiden aufgrund der von der Privatschule zur Verfügung gestellten Informationen, ob das Leistungsangebot der Einrichtung den individuellen Bedürfnissen des Kindes oder des Jugendlichen entspricht.

Während des Aufenthaltes haben vor allem die Eltern des Kindes oder dessen gesetzlicher Vertreter die Möglichkeit zur Beobachtung, ob sich die Betreuung und Förderung positiv auf die Entwicklung des Kindes auswirkt. Die Eltern nehmen somit die individuelle Aufsicht in Bezug auf das Wohlergehen ihres Kindes wahr (Ergebnisqualität des Internats).

Die Eltern werden von der Institution auf ihre Auskunfts- und Beschwerdemöglichkeiten und auf ihre Aufsichtspflicht aufmerksam gemacht.

¹¹ Art. 296 ff. des Zivilgesetzbuches, SR 210.

Leitung

Die Leitung führt auf operativer Ebene gemäss Pflichtenheft die Institution und ist in Bezug auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag zuständig für die fachspezifische Aufsicht. Die Leitung verantwortet die Professionalität in der Institution.

Die Leiterin oder der Leiter muss für diese Aufgabe nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für diese Aufgabe geeignet sein.¹²

Die Leitung erstattet der Abteilung Aufsicht und Schulqualität in Zusammenarbeit mit der internen Aufsicht (vgl. Aufsichtsebene 3) alle zwei Jahre Bericht über die institutionsinternen Begebenheiten.¹³

Interne Aufsicht (vgl. Ziff. 5.3)

Staatliche Aufsicht

Die Abteilung Aufsicht und Schulqualität nimmt die staatliche Aufsicht im Auftrag des Erziehungsrates operativ wahr. Sie überprüft

- a) die Selbstevaluation der Einrichtung im Rahmen der Qualitätssicherung und
- b) die Einhaltung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung.

Sie verschafft sich in geeigneter Weise ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Kinder und Jugendlichen. Sie berät die Institution in sachgemässer Anwendung des Verfahrens gemäss Kap. 5.6 dieses Konzepts bei der Behebung von Mängeln oder stellt bei der zuständigen Behörde Antrag.¹⁴

5.3 Interne Aufsicht

5.3.1 Auftrag

Kontrollfunktion

Die interne Aufsicht ist eine von der operativen Ebene unabhängige Kontrollinstanz und überwacht im Sinn eines Controllings die Betriebsführung. Sie überprüft konkret, ob das Wohl der einzelnen Kinder in der Institution sichergestellt ist. Wie die interne Aufsicht konkret ihren Auftrag wahrnimmt, legt der Träger im Betriebskonzept fest.

Mögliche Mittel und Methoden der internen Aufsicht sind:

- z.B. regelmässiger Informationsaustausch mit der Leitung, Aussprache mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Befragung von Kindern und Eltern bei Austritten, Überprüfung, ob der Beschwerdeweg funktioniert, Bearbeitung von Beschwerden;
- Aussprachen, Umfragen, „Sprechstunden“, Briefkasten, Protokolle sichten.

Die interne Aufsicht dokumentiert ihre Aktivitäten qualitativ und quantitativ und erstattet dem Träger regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit.

¹² Art. 15 Abs. 1 Bst. b PAVO.

¹³ Art. 10 Abs. 2 KJV.

¹⁴ Art. 8 Abs. 1 KJV, Art. 20 Abs. 1 PAVO.

Beratungsfunktion

Die interne Aufsicht ist, ergänzend zur Kontrollfunktion, auch beratend tätig.¹⁵ Sie berät, vorwiegend im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, Kinder und Jugendliche, Angehörige, gesetzliche Vertreter und Mitarbeitende in Fragen der Betreuung und gegenseitigen Zusammenarbeit.

5.3.2 Anforderungsprofil

Die interne Aufsicht verfügt über die notwendigen fachlichen Kompetenzen zur Überprüfung des Kindeswohls. Damit ihre Unabhängigkeit als Kontrollinstanz und die Zielorientierung (Fokus Kind) sichergestellt werden können, erfüllt die interne Aufsicht folgendes Anforderungsprofil:

- Die interne Aufsicht ist weder familiär mit der Leitung verbunden noch ist sie operativ in der Institution tätig.
- Die interne Aufsicht ist absolut unabhängig. Sie ist weder Mitglied des Verwaltungs- oder Stiftungsrates noch Mitglied des Vereinsvorstandes.
- Die interne Aufsicht steht in keiner geschäftlichen Beziehung zur Einrichtung, zur operativen Leitung oder zu einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates oder Vorstandes.
- Die interne Aufsicht ist nicht Elternteil eines Kindes im Internat oder in der entsprechenden Privatschule.

5.3.3 Funktion des Trägers in Bezug auf die interne Aufsicht

Wahl der internen Aufsicht

Der Träger bezeichnet die Stelle für die interne Aufsicht, welche über die notwendigen fachlichen Kompetenzen verfügt. Der Auftrag kann einem Gremium oder einer Einzelperson erteilt werden.

Verankerung des Auftrags

Der Träger legt die Mittel und Methoden zur Wahrnehmung der Funktion und die Form der Rückmeldungen fest und definiert die Kompetenzen der internen Aufsicht im Rahmen des Beschwerdeweges. Die Aufgaben und die Funktion der internen Aufsicht werden im Betriebskonzept verankert.

Information

Die Institution zeigt in ihrem Betriebskonzept auf, wie sie Kinder, Jugendliche, Eltern, zuweisende Stelle und die Mitarbeitenden über die Zuständigkeiten informiert (Name, Adresse, Telefonnummer, ev. Mail-Adresse), damit der Beschwerdeweg in jedem Fall sichergestellt ist.

Berichterstattung

Der Träger erstattet der Abteilung Aufsicht und Schulqualität alle zwei Jahre Bericht u.a. über die Tätigkeit der internen Aufsicht bezüglich

¹⁵ Art. 11 KJV.

- Methode (wie hat die interne Aufsicht ihre Tätigkeit wahrgenommen);
- Informationen über Ablauf, Häufigkeit (Daten) und Ergebnisse der Kontrolle;
- Information über die auf Basis der Kontrollergebnisse ergriffenen Massnahmen und deren Wirkung.

5.4 Pflichten

5.4.1 Institution

Einholen der Betriebsbewilligung

Die Institution reicht dem Erziehungsrat ein Gesuch zur Führung eines Internats ein.¹⁶ Die erforderlichen Angaben und Unterlagen sind dem Formular „Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb eines Internats oder einer Tagesstätte in einer Privatschule“ zu entnehmen (Bezug beim Amt für Volksschule). Bei wesentlichen Konzeptänderungen reicht die Institution ein Gesuch um Aktualisierung der Betriebsbewilligung ein.

Institutionsinterne Instrumente

Voraussetzung für eine Betriebsbewilligung¹⁷ sind u.a. die Sicherstellung der internen Aufsicht und Massnahmen zur Qualitätssicherung. Die Institution bestimmt die institutions-internen Instrumente und legt sie dem Erziehungsrat zusammen mit dem Betriebskonzept zur Bewilligung vor.

Transparente Darstellung der Leistungen im Internat

In der Information der Institution über die Leistungen im Internat sind ausschliesslich Aussagen enthalten, die im bewilligten Betriebskonzept verankert sind.

Interne Aufsicht

Die Institution setzt eine Stelle für die interne Aufsicht ein und informiert die interessierten Personen über die eingesetzte Stelle (Name, Adresse, Telefon).¹⁸

Führung eines Verzeichnisses der Kinder und Jugendlichen

Darin sind folgende Angaben enthalten:

- Personalien des Kindes oder Jugendlichen und seiner Eltern;
- Wohnort der Erziehungsberechtigten;
- Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter und zuweisende Stelle;
- Datum des Eintritts und des Austritts;
- ärztliche Feststellungen und Anordnungen;
- besondere Vorkommnisse.

Meldepflicht

Die Institutionsleitung meldet der Abteilung Aufsicht und Schulqualität

¹⁶ Art. 2 KJV.

¹⁷ Art. 2 KJV.

¹⁸ vgl. vorstehend Ziff. 5.3.3

- den Wechsel der Leitung, Änderungen der Trägerschaft und internen Aufsicht;
- Änderungen der Verhältnisse und besondere Vorkommnisse (z.B. Epidemien, schwere Unglücksfälle, erhebliche Beschädigungen an Gebäuden);
- beabsichtigte wesentliche Änderungen der Organisation, der Einrichtungen oder der Tätigkeit des Heims, insbesondere auch die Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs;¹⁹
- alle sechs Monate (bei Semesterbeginn) das Verzeichnis der aufgenommenen Jugendlichen.²⁰ Im Verzeichnis der aufgenommenen Jugendlichen sind folgende Angaben enthalten: Name/ Vorname, Geburtsdatum, Adresse der Eltern oder Zuweiser.

Informations- und Auskunftspflicht der Institution

Eltern, Kindern, Jugendlichen, Mitarbeitenden, Behörden und weiteren Beteiligten ist die zuständige Stelle für die interne und in erster Linie zur Anwendung kommende Aufsicht von der Institution bekannt zu geben, damit der Beschwerdeweg sichergestellt ist.

Berichterstattung

Die Institution erstattet der Abteilung Aufsicht und Schulqualität alle zwei Jahre Bericht. Darin enthalten sind u.a.:

- Angaben zum Betreuungspersonal (Aus-, Fort- und Weiterbildung, Pensum);
- Angaben über die Selbstevaluation bzw. über die qualitätssichernden Massnahmen;
- Berichterstattung über die Behebung von beanstandeten Mängeln;
- Angaben über die Tätigkeit der internen Aufsicht (Methode, Ablauf, Häufigkeit und Ergebnisse der Kontrollen, Informationen über die Folgemaassnahmen).

5.4.2 Staatliche Aufsicht

Die Abteilung Aufsicht und Schulqualität des Amtes für Volksschule beaufsichtigt im Auftrag des Erziehungsrates die Internate von privaten Volksschulen operativ.²¹ Sie visitiert die Internate jährlich analog der Aufsicht im Schulbereich und führt angemeldete und unangemeldete Besuche durch.²² Es ist Aufgabe der Abteilung Aufsicht und Schulqualität, sich in geeigneter Weise, namentlich auch im Gespräch mit Mitarbeitenden und Schülergruppen, ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Minderjährigen zu bilden. Sie wacht darüber, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt und die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden²³ und überprüft die Umsetzung der Massnahmen zur Qualitätssicherung. Grundlagen für die Aufsichtstätigkeit sind:

- das bewilligte Betriebskonzept;
- der Bericht der Institution mit dem Ergebnis der Selbstevaluation, der alle zwei Jahre eingereicht wird.

¹⁹ Art. 18 PAVO.

²⁰ Art. 5 KJV.

²¹ Art. 9 KJV.

²² Art. 7 Abs. 1 KJV.

²³ Art. 19 Abs. 2 und 3 PAVO.

Die Abteilung Aufsicht und Schulqualität berät die Institution bei der Behebung von Mängeln.

Antrag zur Behebung von Mängeln

Stellt die Abteilung Aufsicht und Schulqualität Mängel fest, stellt sie beim Erziehungsrat Antrag zur Anordnung der Behebung.²⁴

Berichterstattung / Rückmeldung an die Einrichtungen

Die Abteilung Aufsicht und Schulqualität hält die Ergebnisse der Besuche, inkl. beanstandete Mängel und Anträge an den Erziehungsrat, schriftlich fest. Der Bericht wird der Institution (Leitung, Träger) und der Standortgemeinde zugestellt.²⁵

Berichterstattung

Die Berichterstattung an den Erziehungsrat zur Aufsichtstätigkeit in den Internaten erfolgt im Rahmen der jährlichen Gesamtberichterstattung der Abteilung Aufsicht und Schulqualität an den Erziehungsrat.

.

Entgegennahme von Meldungen der Institutionen

Die Abteilung Aufsicht und Schulqualität nimmt die Meldungen der Institutionen entgegen.²⁶

Aktualisierung der Verzeichnisse der aufgenommenen Unmündigen

Die Abteilung Aufsicht und Schulqualität sammelt und aktualisiert die eingereichten Verzeichnisse der aufgenommenen Minderjährigen.

Führen eines öffentlich einsehbaren Verzeichnisses

Die Abteilung Aufsicht und Schulqualität führt ein öffentlich einsehbares Verzeichnis der bewilligten Internate und Tagesstätten von Privatschulen. Das Verzeichnis enthält:

- Bezeichnung, Adresse und Zweck der Einrichtung;
- Angaben über die Leitung, Trägerschaft und interne Aufsicht;
- Datum der Betriebsbewilligung.²⁷

Koordination und Information

Die Abteilung Aufsicht und Schulqualität ist im Auftrag des Erziehungsrates besorgt für die Koordination und Information²⁸ bezüglich

- Betriebsbewilligungen;
- Wegfall der Betriebsbewilligungen.

²⁴ Art. 8 Abs. 1 KJV.

²⁵ Art. 7 Abs. 2 KJV.

²⁶ Art. 5 KJV.

²⁷ Art. 4 KJV.

²⁸ Art. 3 KJV.

5.4.3 Aufgaben des Erziehungsrates

Betriebsbewilligung

Der Erziehungsrat bewilligt privaten schulischen Einrichtungen das Führen von Internaten.²⁹

Anweisung zur Behebung von Mängeln

Der Erziehungsrat verfügt auf Antrag die Behebung von Mängeln.³⁰

Kontaktnahme mit den Eltern oder gesetzlichen Vertretern

Der Erziehungsrat informiert die Eltern oder gesetzlichen Vertreter, wenn das Wohl der untergebrachten Minderjährigen gefährdet ist.³¹

5.4.4 Instrumente der Aufsicht

Die KJV³² sieht verschiedene Instrumente zur Qualitätssicherung der Aufsicht vor, damit das Wohl der Kinder und Jugendlichen sichergestellt wird:³³

Betriebsbewilligung für Internate und Tagesstätten³⁴

Die Betriebsbewilligung bildet die Grundlage für die staatliche Aufsicht. Deshalb sind die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung und diesbezügliche Veränderungen und Entwicklungen für die Überprüfung im Rahmen der Aufsicht über die Privatschulen von zentraler Bedeutung.

Die Betriebsbewilligung durch den Erziehungsrat gewährleistet die Einhaltung von Minimalstandards. Damit soll sichergestellt werden, dass die Betreuung der untergebrachten Kinder und Jugendlichen den aktuellen Erkenntnissen der Erziehungs- und Entwicklungspsychologie entspricht und dass das körperliche und geistige Wohl der anvertrauten Minderjährigen in den Vordergrund gestellt wird.

Beobachtungen vor Ort³⁵

Die Abteilung Aufsicht und Schulqualität führt angemeldete und unangemeldete Visitationen durch. Sie bildet sich in geeigneter Weise, unter anderem aufgrund der Selbstevaluation der Institution und den Angaben der verantwortlichen Personen im Gespräch, ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Kinder und Jugendlichen. Sie wacht darüber, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung zur Führung eines Internats erfüllt und die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.³⁶

²⁹ Art. 2 Abs. 2 KJV.

³⁰ Art. 8 Abs. 1 KJV.

³¹ Art. 8 Abs. 2 KJV.

³² vgl. Art. 2, Art. 5, Art. 6, Art. 7, Art. 8, Art. 9, Art. 10, Art. 11.

³³ vgl. Bericht des Departementes für Inneres und Militär vom 21.9.1999 zur KJV.

³⁴ Art. 2 KJV.

³⁵ Art. 7 KJV.

³⁶ Art. 19 PAVO.

Berichtswesen

Die Institution verfasst jedes zweite Jahr einen Bericht zuhanden der Abteilung Aufsicht und Schulqualität.

Die Abteilung Aufsicht und Schulqualität hält das Ergebnis ihrer Besuche, inkl. beanstandeter Mängel und Anträge an den Erziehungsrat, schriftlich fest. Der Bericht wird der Institution und der Standortgemeinde³⁷ zur Sicherung des Informationsflusses zugestellt.

Öffentlich einsehbares Verzeichnis

Ein öffentlich einsehbares Verzeichnis gewährt der Öffentlichkeit Einblick in die anerkannten Einrichtungen (Zweck, Anerkennung, Leitung, Trägerschaft, interne Aufsicht). Die Abteilung Aufsicht und Schulqualität ist zuständig für die Führung und Aktualisierung des Verzeichnisses.³⁸

5.5 Privater Einzelunterricht

Für den privaten Einzelunterricht werden die Instrumente zur Beaufsichtigung der Privatschulen sachgemäss angewendet.³⁹

5.6 Vorgehen bei durch die Privatschulaufsicht festgestellten Mängeln

Bei kleineren Beanstandungen, wie beispielsweise mangelhafte Instandhaltung der Schulräumlichkeiten, Nichteinhalten von Terminen oder Fristen usw., ist in der Regel folgendes Vorgehen vorgesehen:

1. Mündliche Mitteilung durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität an die Privatschule;
2. Kontrolle durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität;
3. Falls die Beanstandung nicht zufriedenstellend behoben wird: Schriftliche Mitteilung an die Privatschule durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität mit Fristansetzung zur Behebung der Mängel sowie Information an die Leitung des Amtes für Volksschule;
4. Kontrolle durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität;
5. Vollzugsmeldung an die Leitung des Amtes für Volksschule.

Verstreicht die Frist gemäss Ziff. 3 vorstehend ungenutzt, wird der Privatschule mit Kopie an den Erziehungsrat unter Androhung adäquater Massnahmen (z.B. Entzug der Bewilligung zur Führung einer Privatschule) eine erneute Frist zur Behebung der Mängel angesetzt.

³⁷ Art. 7 Abs. 2 KJV.

³⁸ Art. 4 Abs. 1 KJV.

³⁹ vgl. Ziff. 5.1 vorstehend.

Bei grösseren Beanstandungen, wie z.B. Nichtbeachtung von Auflagen, im Vergleich zur öffentlichen Schule nicht gleichwertiger Unterricht, fehlende obligatorische Unterrichtsbe-
reiche, körperliche Gewalt, Missbrauch, Nötigung, Nichteinhalten der Kriterien gemäss
Bewilligung usw. ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

1. Schriftliche Mitteilung durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität an die Privat-
schule und Mitteilung an den Erziehungsrat;
2. Fristansetzung zur Behebung der Beanstandungen durch die Abteilung Aufsicht und
Schulqualität unter Androhung von Massnahmen⁴⁰;
3. Kontrolle durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität;
4. Vollzugsmeldung oder Antrag auf Entzug der Bewilligung zur Führung einer Privat-
schule durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität oder anderer adäquater Mass-
nahmen an den Erziehungsrat.

Ist Gefahr in Verzug, insbesondere für das Wohl der beschulten Kinder, verfügt der Präsi-
dent des Erziehungsrates auf Antrag des Amtes für Volksschule geeignete vorsorgliche
Massnahmen.⁴¹

6 Aufsichtsbeschwerde

Die Abteilung Aufsicht und Schulqualität ist für die Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden
im Bereich der Privatschulen zuständig. Aufsichtsbeschwerden stellen eine Aufforderung
an die Aufsichtsinstanz dar, in ihrem Aufsichtsbereich "zum Rechten zu sehen". Sie haben
den Charakter eines informellen Rechtsbehelfs. Sie können im Ergebnis zum Einschreiten
der Aufsichtsbehörde und damit zum Erlass anfechtbarer Verfügungen führen. Im Unter-
schied zu einem formellen Rechtsmittel kommt dem Anzeiger aber nicht die Stellung ei-
nes eigentlichen Verfahrensbeteiligten zu. Er hat bei einer Aufsichtsbeschwerde zwar An-
spruch darauf, dass diese zur Kenntnis genommen und zumindest in der Weise beantwor-
tet wird, dass er Auskunft über die Behandlung der Anzeige erhält. Dagegen besteht
grundsätzlich kein Anspruch auf eine materielle Prüfung der Anzeige oder auf Zustellung
eines begründeten Entscheids.

Die Abteilung Aufsicht und Schulqualität klärt den Sachverhalt ab. Gegen einen Bescheid,
einer Aufsichtsanzeige werde keine weitere Folge geleistet, kann kein Rekurs erhoben
werden.

Erhält die Abteilung Aufsicht und Schulqualität Kenntnis über Regelverstösse einer der
Aufsicht des Erziehungsrates unterstellten Privatschule, nimmt sie vertiefte Abklärungen
vor. Werden dabei die Mängel bestätigt, wird die Privatschule verpflichtet, einen Massnah-
men- und Zeitplan zur Mängelbehebung zu erstellen. Die Abteilung Aufsicht und Schul-
qualität überprüft die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen in der gegebenen
Frist. Werden die Defizite nicht fristgerecht behoben, verfasst die Abteilung Aufsicht und

⁴⁰ Über Feststellungen, die zur Anordnung von Massnahmen führen, ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses
wird den Beteiligten zur Stellungnahme unterbreitet (Anspruch auf rechtliches Gehör). Das Amt für
Volksschule prüft die Zuständigkeit und die Dringlichkeit des Klärungs- und Handlungsbedarfs.

⁴¹ Art. 18 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1.

Schulqualität einen Bericht zuhanden des Erziehungsrates. Dieser entscheidet über weitere Massnahmen.

7 Lehrbewilligungen

Gemäss Art. 120 VSG darf Unterricht an Privatschulen erteilen, wer eine Lehrbewilligung für Privatschulen besitzt. Das Amt für Volksschule erteilt die Lehrbewilligung. Einen Lehrauftrag kann erhalten, wer für die vorgesehene Lehrtätigkeit eine ausreichende Ausbildung nachweist und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Lehrbewilligung kann befristet werden.

Für das Ausstellen einer Lehrbewilligung gelten folgende Kriterien:

Voraussetzung	Art der Bewilligung
1. Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom des Kantons St.Gallen <ul style="list-style-type: none">– auf der Stufe ihres Unterrichts– auf einer anderen Stufe	keine Bewilligung notwendig befristet / unbefristet
2. Lehrpersonen mit ausserkantonalem, gleichwertigen Lehrdiplom <ul style="list-style-type: none">– auf der Stufe ihres Unterrichts– auf einer anderen Stufe	keine Bewilligung notwendig befristet / unbefristet
3. Lehrpersonen mit ausländischem Diplom <ul style="list-style-type: none">– auf der Stufe ihres Unterrichts<ul style="list-style-type: none">– sofern eine Anerkennung durch die EDK vorliegt– wenn keine Anerkennung durch die EDK vorliegt– auf einer anderen Stufe	keine Bewilligung notwendig befristet / unbefristet befristet / unbefristet
4. kein Lehrdiplom	befristet

Befristete Lehrbewilligungen werden in der Regel für zwei Schuljahre ausgestellt. Die Verlängerung einer Lehrbewilligung erfolgt auf Gesuch der Privatschule. Die Abteilung Aufsicht und Schulqualität visitiert im Rahmen der Qualitätsprüfung die Lehrperson. Gestützt darauf wird entschieden, ob die befristete Lehrbewilligung verlängert oder allenfalls in eine unbefristete Lehrbewilligung umgewandelt wird.

8 Eröffnung einer Privatschule

Die Abteilung Aufsicht und Schulqualität leitet das Verfahren zur Eröffnung einer Privatschule und prüft folgende Punkte:

- Statuten der Trägerschaft, Angaben zur Rechtsform;
- Organisation, Schulkonzept, Schulleitung;
- Erläuterungen zu Lehrplan, Methode (Pädagogisches Leitbild);
- Schulräumlichkeiten (Pläne, Baubeschriebe, Mietverträge usw.);
- Brandschutztechnische Betriebsbewilligung (Schulräumlichkeiten);
- Lehrkörper (Lehrdiplome, Ausbildung, etc.): Pro Zyklus muss mindestens eine Lehrperson im Besitze eines EDK-anerkannten Lehrdiploms oder einer gleichwertigen Ausbildung sein⁴²;
- Schülerkontingent, Herkunft, Klassenzusammensetzungen: Pro Zyklus wird eine soziale Gruppe von mindestens fünf Schülerinnen und Schüler vorausgesetzt⁴³.
- Finanzierung (finanzieller Nachweis für den auf Dauer angelegten Unterricht).

Informiert sich über:

- konfessionelle oder weltanschauliche Ausrichtung;
- Verbindungen zu ideellen Vereinigungen (Schulleitung; Personen, welche Eigentums- oder Mitwirkungsrechte in der Trägerschaft ausüben).

Ablauf:

	Abteilung Aufsicht und Schulqualität	Erziehungsrat
1.	Prüfung des Gesuches <ul style="list-style-type: none"> – Überprüfung der Räumlichkeiten – Überprüfung der eingereichten Unterlagen – Gewährung des rechtlichen Gehörs, falls in Aussicht genommen wird, dem Erziehungsrat Antrag auf Nichterteilung der Bewilligung zu stellen, und auf Ergänzung / Nachbesserung des Gesuchs 	
2.	Weiterleitung des Gesuches mit Antragstellung an den Erziehungsrat	
3.		Bewilligung oder Ablehnung; die Bewilligung kann Auflagen enthalten und/oder befristet werden
4.	Überprüfung allfälliger Auflagen	

Tab. 3: Ablauf Eröffnung einer Privatschule

⁴² Gemäss Beschluss Erziehungsrat vom 19. Februar 2020 (ERB 2020/9)

⁴³ Gemäss Beschluss Erziehungsrat vom 19. Februar 2020 (ERB 2020/9)

Das Verfahren zur Eröffnung einer Privatschule ist kostenpflichtig. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) (vgl. Anhang).

9 Berichterstattung an den Erziehungsrat

Die Berichterstattung an den Erziehungsrat zur Aufsichtstätigkeit über die Privatschulen erfolgt im Rahmen der jährlichen Berichterstattung der Abteilung Aufsicht und Schulqualität an den Erziehungsrat.

Der Berichtsteil über die Privatschulen umfasst:

1. Umsetzung der Aufsicht
 - Aufsichtstätigkeit (Privatschulen, Internate);
 - Privater Einzelunterricht.

2. Erkenntnisse aus der Aufsichtstätigkeit
 - Entwicklungen;
 - Schulqualität;
 - Handlungsbedarf.

3. Rechtsprechung
 - Gesuche;
 - Aufsichtsbeschwerden.

4. Anliegen der Privatschulen.

10 Anhang: Gebührentarife Amt für Volksschule

Tarife für Privatschulen

Das Betreiben einer Privatschule untersteht gemäss Art. 115 Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG) der Aufsicht des Staates und setzt eine Bewilligung des Erziehungsrates voraus (vgl. Art. 117 VSG). Das wiederkehrende Aufsichtsverfahren bzw. die Kontrolle dient der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die erteilte Bewilligung konstant erfüllt sind und damit die Privatschulbewilligung bestehen bleiben kann. Die Aufsichtstätigkeit wird somit von den Privatschulen im Sinn von Art. 94 Abs.1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) zum eigenen Vorteil veranlasst, weshalb Gebühren zu erheben sind. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5, nachstehend Gebührentarif).

Jährlich wird mindestens die Jahrespauschale erhoben. Muss eine ausgeweitete Visitation durchgeführt werden, die durch das Verhalten der Privatschule ausgelöst wurde, können zusätzliche Gebühren erhoben werden. (vgl. nachstehende Zusammenstellung).

Grund für Gebühr	Ziffer Gebührentarif	Tarifspanne (Ermessensspielraum)	Tarif alt	Tarif neu (Regelfall) ⁴⁴
Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen, Entscheid des Bildungsrates bezüglich Anerkennung der Privatschule, befristete Bewilligung	10.01	Fr. 150.00 bis Fr. 10`000.00	Fr. 1'000.00	Fr. 1'000.00
Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen, Entscheid des Bildungsrates bezüglich Anerkennung der Privatschule, Verlängerung befristete Bewilligung	10.01	Fr. 150.00 bis Fr. 10`000.00	Fr. 00.00	Fr. 800.00
Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen, Entscheid des Bildungsrates bezüglich Anerkennung der Privatschule, unbefristete Bewilligung	10.01	Fr. 150.00 bis Fr. 10`000.00	Fr. 800.00	Fr. 800.00
Prüfung der Räumlichkeiten, z.B. bei Vergrösserung der Privatschule oder des Internats oder nach einem Umbau.	10.05	Fr. 150.00 bis Fr. 3000.00	Fr. 200.00	Fr. 200.00
Visitation Privatschule, Prüfung des Berichts der Schule, Besprechungen (Jahrespauschale) ⁴⁵	10.02	Fr. 150.00 bis Fr. 2000.00	Fr. 300.00	Fr. 300.00
	10.05	Fr. 150.00 bis Fr. 3000.00		
	10.17	Fr. 150.00 bis Fr. 2300.00		
Visitation Internat	10.05	Fr. 150.00 bis Fr. 3000.00	Fr. 400.00	Fr. 400.00
Verlängerung Lehrbewilligung (Visitation und Bescheinigung pro Lehrperson)	10.06	Fr. 10.00 bis Fr. 950.00	Fr. 250.00	Fr. 250.00

Andere Tarife

Feststellen gleichwertige Qualifikation	10.01	Fr. 150.00 bis Fr. 10`000.00	Fr. 300.00	Fr. 400.00
---	-------	------------------------------	------------	------------

⁴⁴ Sollte der Aufwand für eine Leistung höher oder tiefer liegen als im Regelfall, kann der Tarif innerhalb des Ermessensspielraums variiert werden.

⁴⁵ Die Jahrespauschale beinhaltet sämtliche Aufwendungen der Abteilung Aufsicht und Schulqualität (u.a. Visitation der Privatschule, die Prüfung des Berichts der Schule und die Besprechungen etc.).